

Der Gesellschafter.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

N^o 42.

Erscheint wöchentlich 3mal und kostet halbjährlich hier (ohne Trägerlohn) 1 R 60 S, in dem Bezirk 2 R, außerhalb des Bezirks 2 R 40 S.

Donnerstag den 10. April.

Inserionsgebühr für die typische Zeile aus gewöhnlicher Schrift bei einmaliger Einrückung 9 S, bei mehrmaliger je 6 S.

1879.

Bestellungen auf den Gesellschafter für das laufende 2. Quartal nimmt jedes Postamt und die Postboten entgegen.

Eisenbahnzüge der Station Nagold vom 15. Oktober an.
Nach Calw: 6,59, 10,48, 6,41, 9,22.
Nach Forb: 5,57, 8,30, 3,56, 7,41.

Am t l i c h e s.

Aufforderung des Steuerkollegiums zur Fartung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1879, behufs der Besteuerung pro 1879/80.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg. Bl. S. 236) wird behufs der Fartung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1879 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg. Bl. von 1853 S. 171 und Reg. Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach §. 12 der ersten genannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. Mai 1879, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- ob sie sich am 1. April 1879 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf den Zeitraum 1. April 1879 bis 31. März 1880 entscheidet, der Jahres-Ertrag beläuft;
- wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) beläuft. Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. April 1879, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1878/79 anzugeben;
- was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Artikel 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872, unterliegt der Besteuerung:

- das Einkommen aus Kapitalien u. Renten, und zwar:
 - der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten eigenthümlichen oder muthmaßlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehenlosen), verzinslichen und unverzinslichen Forderungungen.
 - Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zur Folge der Bestimmung in Art. II. 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873, Regierungs-Blatt Seite 127, die reichsrechtmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundbetrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1

des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Anwartschaften, Wittamen, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen und zwar nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansat kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere:

- aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ansässigen Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissiönäre, Makler (Sensale) und Agenten aller Art, der Vorstände, Mitglieder u. s. w., der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;
- die Luieszenzgehälter der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem activen Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen u. Waisen von dem Staate aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einem der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Besoldungen für Pflugeschaften und Vermögensverwaltungen, Lantienmen, Prämien, Gratifikationen, dergleichen Zinsen oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung

der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratulationen und Geschenke.

Wenn Zinsen oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des deutschen Reichs der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg. Bl. von 1871, No. 1, Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der württembergischen Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufseinkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, sowie des Kapital- und Renteneinkommens, das aus Württemberg oder anderwärts her fließt, gelten folgende Bestimmungen:

- Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaat haben.
- Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie
 - ihren Wohnsitz in Württemberg haben, oder
 - in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.
- Abgehehen von Ziff. 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.
- Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1—3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domicil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.
- Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenen Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2 b und 4). Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem deutschen Reich nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenen Einkommens

Das nächste Blatt wird Samstag Mittag ausgegeben. Wegen des Osterfestes erscheint am nächsten Dienstag kein Blatt.

- a) wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits 6 Monate in Württemberg wohnen, unbedingt
 b) andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimatlande derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Kassionen)

1) über das Kapital- und Renten Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach den in §. 17, Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1843 gegebenen, aus den Kassionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Kassionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; es kann aber im zweiten und dritten Jahre einer Statsperiode die Erklärung, daß das Einkommen des Taxanten dem des Vorjahres gleich geblieben sei, auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

V. Von der Kassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Einlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Klasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- u. Berufs-Einkommens die Landjäger und die militärischen Fort-, Zollgrenz- und Steuerwachmacher und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufs-Einkommen den jährlichen Betrag von 350 M. nicht übersteigt. (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. und b. und Gesetz vom 20. August 1861, Reg. Bl. S. 186, Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875, Reg. Bl. S. 131, Art. 1). Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14, Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (i. Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 a. e. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründeten Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalisten-Vereins in Stuttgart früher eingeräumt, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom K. Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg. Bl. Seite 185) unterm 1. Juli 1864 (N. Bl. S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinsen aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu taxiren. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu taxiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubezahlenden Renten ihr verbleibenden Actozinsen versteuert, welches Verhältnis laut der vom K. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (N. Bl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Desgleichen haben die Einleger in die mit der allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Kottenburger Wittwenkasse ihre diesjährigen Bezüge nach Art. 1 II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer sein der Besteuerung unterliegendes Dienst- oder Berufseinkommen ganz oder theilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den zehnfachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen, welche auch nach dem Tod des Schuldigen angelegt werden kann.

Die Steuergefährdung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Kassion mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmebehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber

mit dem Ablauf des Steuerjahres vollendet (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. September 1852). Als Steuerjahr in dieser Beziehung gilt nunmehr der Zeitraum vom 1. April 1879 bis 31. März 1880 (Art. 4, Ziff. 1, Abs. 1 des Finanzgesetzes von 1878).
 Den 4. April 1879.

Die Kameralämter
 Altenstaig, Hirzau, Neuthin.

Bekanntmachung der Centralstelle für die Landwirthschaft, betreffend eine Versammlung von Schafzüchtern und Interessenten der Wollproduktion.

Die diesjährige Versammlung von Sachverständigen zur Berathung der Interessen der Schafzucht und Wollproduktion wird am Dienstag den 13. Mai d. J. unter Leitung der unterzeichneten Stelle in Ehingen stattfinden, wozu die Schafzüchter und Wollgewerbetreibenden des Landes hiemit eingeladen werden.

An demselben Tag und Ort wird auch die Zuerkennung von Preisen für ausgezeichnetes Schafvieh vorgenommen, wofür nachfolgende Bestimmungen gegeben werden.

1) Die ausgezeichneten (gegen früher vermehrten und erhöhten Preise) sind:

a. für die besten höchstens vierjährige Widder je 2 Preise zu 80 M., 70 M., 60 M., 50 M. nebst einer Medaille von Bronze;

b. für die besten höchstens vierjährige Mutterthiere je 2 Preise zu 70 M., 60 M., 50 M., 40 M. nebst einer Medaille von Bronze.

Zusammen 16 Preise mit 960 M.

2) Die Bewerber um die für Mutterthiere ausgesetzten Preise haben wenigstens 20 Stück Mutterthiere von der gleichen Altersklasse aufzustellen. Bei der Zuerkennung der Widderpreise wird die Anzahl guter Zuchtthiere, die der einzelne Bewerber zur Konkurrenz vorführt, berücksichtigt werden.

3) Sämtliche Bewerber haben obrigkeitlich beglaubigte Zeugnisse beizubringen, daß die Thiere entweder von ihnen selbst oder doch im Inland erzogen worden sind.

4) Diejenigen, welche im letzten Jahre (in Heidenheim) für Böcke oder Schafe einen Preis erhielten, können für die gleichen Thiere in diesem Jahre nicht als Bewerber auftreten. Auch kann kein Züchter auf mehr als einen Preis für Widder oder Schafe Anspruch machen.

5) Bei Zuerkennung der Preise werden sowohl die gute Beschaffenheit der Wolle, als auch die Reichthümlichkeit, der Körperbau und die gute Pflege der Thiere berücksichtigt werden.

6) Die Mitglieder des Preisgerichts werden von der Centralstelle ernannt.

7) Die Schafzüchter, welchen einer der 16 Preise zuerkannt wird, empfangen denselben erst auf dem im September d. J. abzuhaltenden landwirthschaftlichen Hauptfest in Cannstatt. Auch haben die Preisträger eine kleinere Anzahl ihrer betreffenden Preisthiere auf dem Fest in Cannstatt vorzuführen, wofür ihnen eine bestimmte Reueentschädigung verabreicht wird.

7) Die Preisbewerber müssen ihre Thiere am 13. Mai um 7 Uhr Vormittags in Ehingen auf dem Musterungsplatz aufgestellt haben.

Der Platz für die Musterung wird durch Anschlag an den Eingängen der Stadt bekannt gemacht werden.

Stuttgart, den 4. April 1879.

Für den Präsidenten:
 Schittenhelm.

Die erste Schulstelle in Dorrenberg wurde dem Schullehrer Sattler daselbst übertragen.

Tages-Neuigkeiten.

Deutsches Reich.

* Nagold, 9. April. Wenn die Bauernregel: Früher Donner, später Hunger, auf Erfahrung gegründet, so haben wir auf eine gute Ernte zu rechnen; denn gestern Abend hatten wir ein ganz anständiges, mit Blitz, Donner und Regen begleitetes Gewitter.

† Altenstaig Stadt, 6. April. In unserem benachbarten Altenstaig Dorf hat man gestern einen Mann zu Grabe getragen, dessen herbes Schicksal allerwärts Mitleiden erregen muß. Es war der 43 Jahre alte Schullehrer Kiefer von Ueberberg. Kiefer war nicht nur ein fleißiger Schulmann, was auch an seinem Grabe von seinen beiden Vorgesetzten: Pf. H. und Stpf. W. von hier in warmen Worten anerkannt wurde, sondern er war auch ein rühriger Landwirth und erfahrener Hopfengärtner. Vor nicht

ganz 2 Jahren riß ihn ein Schlaganfall aus seiner reichen Thätigkeit heraus, er suchte Hilfe in Wildbad, doch vergebens. Nach anfänglicher Besserung traf ihn ein zweiter Schlag, welcher den kräftigen Mann so sehr lähmte, daß er kein Glied mehr rühren konnte und wie ein kleines Kind über 1 Jahr verpflegt werden mußte. Und noch einmal schien es der Besserung zugehen zu wollen im letzten Vierteljahr, da erlöste ein 3. Schlaganfall den schwer Geprüften von seinen langen Leiden! Im Namen der zahlreich anwesenden Kollegen sprach Sch. K. von hier an des Freundes Grab, betonend, daß wir einen braven Mann begraben haben. Kiefer hinterläßt eine Wittve und 5 unmündige Kinder. — Friede seiner Asche!

Die in Nr. 40 d. Bl. gebrachte Nachricht von Nagold, 4. April, bedarf einer Berichtigung: Der betreffende Mann ist Strahenwart Bräunung aus Walddorf, welcher am 3. April wie gewöhnlich seinen Dienst angetreten hat, und oberhalb der Holzpolter, wo die Nagold hart an die Straße fließt, ohne Zweifel in Anwendung einer Schwäche, während er Nebenwege ebnete, die Böschung hinunter und ins Wasser gefallen war, von wo er sich selber wieder erhob und jenseits der Straße sich zur Erholung niederlegte. Die zwei Handwerksburschen machten den Knecht des Schwannewirthe von Pfalzgrafenweiler hierauf aufmerksam, welcher ihn nach Altenstaig mitnahm, sein Tochtermann, welcher zufällig dort war, brachte ihn nach Hause, wo er dann während der Fahrt verschied. (Was Einsender in Obigem weentlich zu berichtigen sucht, können wir nicht recht verstehen, denn „ohne Zweifel“ ist der Sturz in das Wasser in Folge Anwendung einer Schwäche schon deshalb nicht glaubhaft, weil Br. sich dann wieder mit eigener Kraft ans Land geholt haben soll; es wäre denn, daß das Wasser belebend und erquickend auf denselben gewirkt hätte. Die Red.)

Ludwigsburg, 7. April. Eine Abtheilung der Russl des 4. Infanterie-Regiments gab gestern im Local der Aktien-Brauerei ein Concert zum Besten der Rothleidenden im Speisart. Die Unteroffiziere des hiesigen Artillerie-Regiments haben ca. 300 Paibe Commis-Brod nach dem Speisart gesandt.

Waiblingen a. d. E., 2. April. Der „B. Fr.“ schreibt: Die Geflügelseuche hat sich über den ganzen Bezirk verbreitet. Ein Sachverständiger schreibt diese Krankheit einem Schmarotzthierchen, ähnlich der Trichine — Gregorine genannt — zu. Er warnt, die gefallenen Thiere ja nicht auf den Dunghaufen u. dgl. zu werfen, sondern sie sorgfältig zu verscharren, oder besser zu verbrennen.

München, 5. April. Aus dem bayer. Odenwalde kommen in neuester Zeit sehr traurige Berichte. Noch ist die Sammlung für die Rothleidenden im Speisart nicht beendet, so steht eine weitere für den Odenwald in Aussicht. Nachrichten aus der Gegend von Amorbach geben die Zahl der arbeitslosen Bauhandwerker und Tagelöhner auf mehrere Tausend an. Frauen der arbeitslosen Arbeiter, welche keine Nahrung für ihre Kinder hatten und von guten Leuten etwas erbitten wollten, wurden vor Hunger ohnmächtig nach Hause getragen.

Kassel, 6. April. Die heutige Versammlung war von ungefähr 120 Tabaks-Interessenten aus allen Theilen Deutschlands besucht. Dieselbe beschloß, eine Eingabe an die Regierung zu richten, worin betont werden soll, daß wenn überhaupt eine erhöhte Besteuerung als unumgänglich von den gesetzgebenden Behörden bezeichnet werde, solche noch in der laufenden Reichstags-Periode ihre Regelung erfahren möge, damit endlich die Ungewißheit und Unsicherheit im Geschäft aufhöre. Die Versammlung beschloß ferner, eine Eingabe an den Reichstag zu richten, in welcher darauf hingewiesen werde, daß die Einführung hoher Steuererläge schwer schädigend sei und 42 Mark Zoll auf ausländischen und 22 1/2 Mark Steuer auf inländischen Tabak die höchsten Sätze seien, welche die Branche vielleicht tragen vermöge. (Fr. 3.)

Kassel, 6. April. Der heute hier tagende Steuerauschuß des Brauerbundes genehmigte einstimmig den vorgelegten Entwurf einer Eingabe an den Reichstag, beschloß Abhaltung einer Versammlung sämtlicher Brauer am 5. Mai in Berlin, Absendung einer Deputation, welche die Reichstagsabgeordneten auf die mit der Steuererhöhung verbundenen Gefahren aufmerksam machen soll und sprach sich für die Beibehaltung der rationalen Gewichtbesteuerung und gegen die Einführung der veralteten Maßbesteuerung aus. Es laufen falsche Reichsklassencheine in

Stücken von 50, 20 und 5 M. um. Auf die Entdeckung der Verfertiger oder Verbreiter ist eine Belohnung bis zu 5000 M. gesetzt.

Berlin, 7. April. Oesterreich und Deutschland haben sich darüber verständigt, sämtliche Maßregeln gegen die Einschleppung der Pest aus Rußland, sowie die Passkontrolle aufzuheben und nur das Verbot der Einfuhr von Lumpen und getragenen Kleidern vorläufig noch bestehen zu lassen. Die Beschlußfassung des Bundesraths in dieser Angelegenheit steht bevor. — Fürst Bismarck geht demnächst nach Friedrichshagen.

Zu den bisherigen Kandidaten für den elsässisch-lothringischen Statthalterposten kommt nun noch ein weiterer. In einer Korrespondenz der „A. Ztg.“ wird nämlich gesagt, es gehöre nicht zu den Unmöglichkeiten, daß der Großherzog von Baden selbst das Statthalteramt übernehme. Für alle civilistischen Landesvertreter wäre diese Lösung sicherlich die beste; doch beruht auch diese Version vorerst nur auf Vermuthung.

Der Reichstanzler soll erzählt darüber gewesen sein, daß der Reichstag bereits am 4. in die Ferien ging und daß er dieselben bis zum 28. April ausdehnt. In der „Nordd. Allg. Ztg.“ wird den Nationalliberalen und dem Centrum darüber Vorhalt gemacht und die Frage gestellt, ob die betreffenden Reichsboten etwa dazu diese lange Zeit brauchen, um im Hinblick auf eine erwartete Reichstagsauflösung die Wähler zu bearbeiten.

Schweizer, 3. April. Ueber die Ermordung zweier Frauen gibt die „N. M. Z.“ folgende Details: Der Mörder heißt Louis Gutmann, ist angeblich aus Hagenau, lediger Schreiner. Er ist circa 33 Jahre alt und scheint am delirium tremens zu leiden. Die Ermordeten heißen Magdalena Gajeneich, Mutter von 4 Kindern, und Magdalena Friedrich, 2te Frau des Briefträgers, Mutter und Stiefmutter von 12 Kindern; das 13te trug sie unter dem Herzen. Ferner wurde die Frau Theresia Salomon, Mutter von 2 Kindern, schwer verletzt. Gutmann kam am 1. cr. Mittags nach Bollweiler und bettelte. Nach 3 Uhr begab er sich in ein kleines Wäldchen, Reiherswald genannt, gegen Bollweiler zu gelegen, und entledigte sich vollständig. Vom Wäldchen aus sah er die nichts ahnende Frau Gajeneich auf dem Felde arbeiten, ging auf sie los und schlug dieselbe mit zweimal faustgroßen Steinen todt. Die Hirnschale war vollständig eingeschlagen. Auf der entgegengesetzten Seite des Waldes arbeitete die Frau Friedrich. Nun ging er auf diese los. Letztere sah ihn kommen und entflo. Das Scheusal holte sie aber ein und vollzog an ihr die gleiche Exekution, wie an der ersteren. Jetzt ging der Mörder auf einen Feldweg und traf hier die Frau Salomon, für die er das gleiche Loos bestimmt hatte. Auf das Geschrei ihres Kindes rief er aus, und die Frau kam mit einigen erheblichen Kopfwunden davon. Nun begab er sich auf die Landstraße und traf da einen Mathias Lauch, Meerrettighändler aus Baden. Diesem brachte Gutmann eine Kopfwunde bei. Lauch konnte entfliehen und eilte ins Dorf, um Hilfe zu holen. Während dem kletterte Gutmann auf ein an der StraÙe stehendes steinernes Kreuz und schlug dem Christusbild die Nase aus dem Gesicht und ein Knie ab. Eine Frau kam mit ihrer Tochter des Weges, als diese aber den nackten Menschen auf dem Kreuze sahen, nahmen sie Reißaus und kamen glücklich davon. Als Gutmann einen Schweinehändler und seine Frau auf einem Wagen daher fahren sah, stieg er vom Kreuze und packte den Händler, welcher sich zur Wehre setzte und mit Peitsche und Sigbrett darauf losschlug. Die Frau fiel in eine Ohnmacht. Glücklicherweise kam nun Lauch mit Wirth Müller, zu Hilfe, und Gutmann wurde tüchtig geschlagen und zufällig überfahren. Müller forderte den Lauch auf, ins Dorf zu gehen und die Polizei zu holen. Auf diese Worte raffte sich Gutmann schnell auf und eilte in den nahen Wald, um sich dort zu verstecken. Von Bollweiler aus wurden nun von den naheliegenden Ortschaften bewaffnete Mannschaften requirirt und vereint mit diesen die Auffindung des Scheusals begonnen. Den ganzen Abend bis Mitternacht wurde gesucht, aber erfolglos. Nach Mitternacht aber hörte Wirth Sigrist von Bollweiler ein lautes Stöhnen und gab hierauf einen Schuß aus seiner Flinte ab, um seine Kameraden näher zu sammeln, und wirklich fanden auch bald Emil Kohlschlag und Gendarm Starke den Mörder im sogenannten Laternenwalde, zwischen

Bollweiler und Staffelselden, unter einem Dornbusch sitzend. Der Aufforderung, hervor zu kommen, leistete er keine Folge, und mußte er hervorgezogen werden, wobei er stark verletzt wurde. Gehen konnte er nicht mehr und mußte getragen werden. Seine Kleider waren indessen vom Ortsdiener Schort im Reiherswald aufgefunden und ins Dorf gebracht worden. Auf die Frage, warum er dieses gethan, antwortete der Mörder: „Der Teufel ist in Gestalt eines Weibes mir erschienen und hat mir das eingegeben. Nach der That ist er mir wieder erschienen und hat gesagt: Du hast Deine Sache gut gemacht, ich kann Dich nun brauchen.“ Gutmann ist bereits nach Kolmar abgeführt.

Saarbrücken, 7. April. Der Staatsanwalt hat gegen das Urtheil im Marpinger Prozeß Berufung angemeldet.

Oesterreich—Ungarn.

Zwischen dem österreichisch-ungarischen Consul in Widbin in der Bulgarei und dem russischen Gouverneur General Kischelski sind merkwürdige Dinge vorgegangen. Der Consul wurde von einem österreichischen Gastwirth zur Hülfe gerufen, der von den Russen kurzer Hand gefangen werden sollte; der Consul protestirte und erklärte dies höflich und entschieden dem herbeigerufenen Gouverneur. Was? schrie dieser, Sie protestiren? Wir kennen hier keinen österreichischen Consul, hier ist ein freies Bulgarien, hier haben nur Russen zu befehlen! Dann packte er den Oesterreicher an der Brust und seine Gendarmen vergriffen sich thätlich an ihm. Sie schlepten ihn auf die Gasse und riefen: In die Donau mit ihm!

Italien.

Rom, 5. April. Garibaldi ist heute hier angekommen und wurde am Bahnhof von der Volksmenge lebhaft begrüßt. Er ist sehr leidend und wurde zu seinem Sohne Menotti gebracht.

Rom, 7. April. Der Papst richtete an den Kardinalvicar ein Schreiben, worin er die Errichtung protestantischer Schulen in Rom und deren jährliche Vermehrung lebhaft beklagt. Dieselben würden mittelst ausländischen Geldes vermehrt; um die mittellose Jugend heranzuziehen, biete man Geldunterstützungen an. Zur Milderung des Uebels ernannte der Papst eine Commission von Prälaten und römischen Adelligen, welche die dem Vatican unterstehenden Schulen inspiciiren soll. Der Papst beschloß zur Hebung der vaticanischen Schulen einen Theil des Peterspennigs beizutragen.

Schweiz.

Ueber einen Theil des Kantons Bern ist am 2. April ein schweres Gewitter hingezogen. Bei Allmendingen wurde auf offenem freiem Felde der junge Landwirth Bigler mit 2 Pferden vom Blitze erschlagen. In der Nähe beschäftigte Feldarbeiter behaupten, daß dabei eine hohe Dampfvolke aus dem frisch gepflügten Boden aufgestiegen sei. Bigler war gerade im Begriffe, mit 3 Pferden und seinem Knechte der einseitig gelähmt wurde, nach Hause zu fahren.

Griechenland.

Aus Athen kommen Nachrichten über die dortige Stimmung des Volkes. Diese läßt das Schlammste beschürften. Bis jetzt ist es der Regierung gelungen, die Bandenführer zu bewachen, welche die Grenzen unsicher machen; die Wuth des Volkes zu bezwingen, dazu ist aber die Regierung zu schwach, besonders jetzt, wo die Armeen mit dem Volke dieselben Gefühle theilt und den Kampf gegen die Türkei mit Erbitterung aufnehmen und führen will. Wenn die Regierung den Krieg nicht erklären sollte, so glaubt man, wird das Volk in Massen aufstehen und zu den Grenzen strömen, um die Griechen von Epirus und Thessalien zu befreien. Es finden bereits zahlreiche Demonstrationen statt.

Frankreich.

Paris, 5. April. Der Senat bewilligte einen Kredit von 300,000 Frs. für die Rückbeförderung der Amnestirten und vertagte sich sodann bis zum 8. Mai, die Kammer ihrerseits bis zum 15. Mai.

Die Rückkehr der französischen Kammer nach Paris, sagt die „France“, kann keinem Zweifel mehr unterliegen; aber sie wird erst dann stattfinden, wenn der Luxemburg-Palast und das Palais Bourbon für die Aufnahme der beiden Häuser in den Stand gesetzt sein werden. Der Gemeinderath von Paris, welcher gegenwärtig in Luxemburg tagt, wird provisorisch die Mairie des vierten Arrondissements beziehen; man glaubt, daß das neue Stadthaus vor Beginn des Jahres 1881 zu seiner Verfügung stehen wird.

Rußland.

Einer Petersburger Korrespondenz der „Wiener Abendpost“ zufolge wurde am 30. März in Petersburg der Verüber des Nordanfalls auf den General Drentelen verhaftet. Der Verhaftete Namens Bartlewitsch ist von polnisch-lithuanischem Adel und hat sich bisher standhaft geweigert, seine Mitschuldigen zu verrathen.

Von der österreichischen Grenze schreibt man der „Nat.-Ztg.“ unter dem 4. April: „Die Zustände in Rußland nehmen immer die Aufmerksamkeit in Anspruch. Schon ist der Nihilismus bis in die Armeen und Gendarmerie eingebrungen, selbst in die Garde, und diese hauptsächlich war ja der entscheidende Faktor bei allen Palastrevolutionen bisher. Auch dürfte die Armee mit den Resultaten des türkischen Krieges nicht besonders zufrieden sein, denn die Erfolge entsprechen nicht den großen Opfern an Blut und Geld. In dem Programm der Nihilisten soll eine antideutsche Propaganda auch vertreten sein, welche die höchste Sphäre vielleicht ausgenommen, einen günstigen Boden in allen Schichten findet, wie man sich aus den Ergüssen der russischen Presse sattfam überzeugen kann; darin wird, wie in den panslavischen Belleitaten, der „germanische Erbfeind“ den slavischen Stämmen an die Wand gemalt. Selbst der Modus eines Ausgleiches mit den gedrückten Polen wird ventilirt, um die „slawische Liga“ noch zu verstärken. So wird sowohl die Republik im Westen als das Czarenreich im Osten immer mehr in unberechenbare Bahnen gedrängt, daher Deutschland wie Oesterreich, gegen welche Staaten diese revolutionären Strömungen sich hauptsächlich richten, alle Ursache haben dürften, diesen Vorgängen mit größter Aufmerksamkeit zu folgen.“

Nach Versicherung der russischen Militär-Autoritäten beginnt die Räumung Bulgariens durch die Russen unwiderruflich am 3. Mai.

Türkei.

Konstantinopel, 5. April. Mehrere Männer, welche verdächtig sind, gegen den Sultan konspirirt zu haben, wurden verbannt. — Die Pforte ist mit dem Entwurf einer neuen griechisch-türkischen Grenze beschäftigt.

Afrika.

In Oberegypten herrscht eine furchtbare Hungersnoth und es sollen allein in den Ortschaften Ghirgeh, Kena und Esna gegen 10,000 Menschen dem Mangel erlegen sein.

Handel & Verkehr.

Stuttgart, 7. April. Landesproduktendörse. Obgleich sich die Verkäufer etwas nachgiebiger zeigten, war der Verkehr an heutiger Börse sowohl in Folge der mitteren Berichte von Auswärts, als der neu eingetretenen wärmeren Witterung dennoch schleppend. — Nächsten Montag ist wegen der Osterfeiertage keine Börse. — Wir notiren per 100 Kilogr.: Weizen, bayern. 21—21 M 80 s, ungar. 20 M 50 s—22 M, russ. 21 M 50 s, Kernen 21—21 M 50 s, Dinkel 13 M Haber 13 M 40 s—14 M 40 s, Weizen per 100 Kilogr.: No. 1: 32 M 50 s—34 M, No. 2: 29 M 50 s—30 M 50 s, No. 3: 25—26 M, No. 4: 22—23 M.

Mannheim, 6. April. Die Stimmung im Getreidehandel war während abgelaufener Woche ruhig bei behaupteten Preisen und notiren wir: Weizen je nach Qualität M 20—22, 75, Roggen 13,50—15—16,50, Gerste 13,50—16,75, Hafer 13—14, Rohkreps 28—28,50, Weizenmehl 38,50—39,50 per 100 Kilo. Im Mehlhandel fanden Kaufordres auf Rothsaat zu M 40—43,50, Luccerne 46—58, Esparsette 13,50—16 50 Kilo Brutto Ausführung.

Frankfurter Gold-Cours vom 7. April 1879.

20 Frankenstücke	16 M 17—21 s
Englische Sovereigns	20 „ 42—47 „
Dollars in Gold	4 „ 17—20 „
Dukaten	9 „ 54—59 „
Holländische fl. 10-Stücke	16 „ 65 „ 6
Russische Imperiales	16 „ 67—72 „

Auflösung des Logographen in Nr. 40:

„Gaiuan.“

Telegramm.

London. Kapstadter Nachrichten vom 25. März zufolge wurden am 12. März bei Tagesanbruch 104 Mann des Regiments 88, welche die englische Proviantcolonne escortirten, auf dem Marsch zwischen Derby und Lüneberg von 4000 Zulus angegriffen und überwältigt. Nur 40 durchschlugen sich nach Lüneberg. 1 Hauptmann und 40 Mann todt, 20 vermißt; 20 Wagen der Proviant-Munition wurden von den Zulus erbeutet. Ein in die Hände der Zulus gefallenes Raketen Geschütz wurde später wieder erlangt.

Hierzu eine Beilage.

Liegenschafts-Verkauf.

Oberthalheim, Gerichtsbezirks Nagold.
Aus der Gantmasse des Conrad Klinf. Bauers hier, kommt von der vorhandenen Liegenschaft am
Dienstag den 29. April 1879, Vormittags 10 Uhr,



auf dem hiesigen Rathhause im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf:
Gebäude:
68 qm Wohnhaus,
51 " Scheuer, P.-Nr. 106.
2 " Abtritt,
18 " Hofraum.

1 ar 39 qm Ein Stockiges Wohnhaus und Scheuer unter einem Dach mit gewölbtem Keller am Unterthalheimer Weg neben Johs. Ade, Maurer, und der Gemeinde, Nr.-B.-Anschlag 2580 M. Anschlag 2400 M.

Gärten:
53 qm P.-Nr. 470/4 Gemüsegarten im Schafwäsen neben dem Weg und dem Wassergraben, Anschlag 20 M.

Wiesen:
10 ar 77 qm Wiese, P.-Nr. 498/1.
1 " 31 " Debe,
12 ar 08 qm am Barbelberg neben dem Weg und dem Wassergraben, 500 M.

10 ar 83 qm P.-Nr. 1204 im untern Thal neben dem Bach und Ferdinand Kraus, 600 M.

4 ar 89 qm P.-Nr. 1207 allda neben dem Bach und sich selbst.

Länder:
6 ar 59 qm P.-Nr. 1292 an der Horber Staig neben Kaiserwirth Schlotter und Theodor Fahnacht, 120 M.

1 ar 38 qm Land,
10 " Steinriegel,
1 ar 48 qm P.-Nr. 519 am Barbelberg neben Johannes Ht und Johannes Kläger, 20 M.

Acker,
Zelt Ershenthal:
27 ar 64 qm Acker,
12 " 93 " Debe,
1 " 21 " Steinriegel,

41 ar 78 qm P.-Nr. 460/1a auf der Bläue neben Kaiserwirth Schlotter und den Anwandern, 120 M.
19 ar 97 qm P.-Nr. 363/3 im Schloßgrund neben dem Weg und Johannes Kläger, 750 M.

Acker,
Zelt Witthau:
24 ar 43 qm P.-Nr. 1690/1 im untern Raigrund neben Philipp Wehle und Joseph Ade, 500 M.

22 ar 84 qm Acker,
6 " 07 " Debe,
28 ar 91 qm P.-Nr. 1669/1 im untern

Amtliche und Privat-Bekanntmachungen.

Raigrund neben Martin Joachim und dem Wassergraben, 500 M.

Willkürlich gebauter Acker:
90 qm Acker, P.-Nr. 517.
25 " Debe,
1 ar 15 qm am Barbelberg neben der Gemeinde und Josef Müller, 5 M.

Markung Salztetten.
Acker C.:
41 ar 37 qm P.-Nr. 2511 Acker im Baisinger neben Engelwirth Knon und Josef Kreidler, 390 M.

Markung Bildechingen.
Acker B.:
11 ar 72 qm Acker,
30 " Debe,
12 ar 02 qm P.-Nr. 3772 im obern Medrach neben Johannes Selter und Melchior Rebmann, 115 M.

8 ar 40 qm P.-Nr. 3876 Acker im obern Medrach neben Adlerwirth Gramer und L. Sfrörer von Bildechingen, 115 M.

Markung Horb.
Acker C.:
7 ar 29 qm P.-Nr. 4744 Acker,
4 " 11 " 4744 Wald,
11 ar 40 qm im Raichgrund neben Philipp Wehle und der Bildechinger Markungsgrenze, 250 M.

7 ar 30 qm P.-Nr. 4743 Acker allda neben Augustin Bertsch und Georg Saiber, 40 M.

Hiezu werden Liebhaber eingeladen.
Den 1. April 1879.
K. Gerichtsnotariat Nagold. Buzengeiger.

Eichen-Rinden-Verkauf.

Am Dienstag den 15. April d. J., Nachmittags 1 Uhr, wird das diesjährige Erzeugniß eichener Glanzrinden im hiesigen Gemeindefeld, geschätzt zu 40 Raummeter, im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft.
Gemeinderath.

Logis-Gesuch.

Für eine stille, kinderlose Familie wird bis Jacobi ein Logis mit 2-3 Zimmern gesucht; von wem? sagt die Redaktion.

Fahrniß-Verkauf.

Unterjettingen.
Aus der Gantmasse des Christian Schnauer, Viehhändlers dahier,



kommt in Folge oberamtsgerichtlichen Auftrags die zum Verkauf bestimmte Fahrniß, bestehend in 1 Kasten mit goldenem Schloß, Manns- und Weibkleidern, 1 Kleiderkasten, Fuhr- und Bauerngeschirr, worunter 1 Wagen und 1 vollständiges Pferdsgeschirr, 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Hund, Leonberger Race; etwa 1 Etr. Dinkel, Dung, Heu und Stroh.

am Dienstag den 15. d. Mts., Vormittags von 9 Uhr an, in der Schnauer'schen Behausung gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf, wozu die Liebhaber eingeladen werden.
Den 5. April 1879.
K. Amtsnotariat Bendorf. Häberlen.

Einladung an die Herren Ortsvorsteher

Altenstaig Stadt.
auf Ostermontag Nachmittags 1 Uhr in das Ganthaus zum Waldhorn in Ebhausen zur Besprechung der neuen Justizgesetze, des Forstpolizeigesetzes und sonstiger dienstlicher Angelegenheiten.
Richter.

Logis zu vermieten.

Nagold.
Für ledige Herren sind 2 möblierte Zimmer sofort zu vermieten. Auskunft bei der Redaktion.
Ebhausen.

Tapetenmusterkarte

Reine
ist wieder mit dem Neuesten in wirklich schönen Dessins ausgestattet und empfehle daher solche zur gef. Einsichtnahme bestens.
Das Tapezieren selbst wird von mir in billigster und pünktlichster Weise besorgt.
Friedrich Pfeifle,
Sattler und Tapezier.

Nagold.
Osterhasen & Ostereier
in reicher Auswahl bei sehr billigen Preisen empfiehlt
Heinr. Gauss, Conditior.

Empfehlung.

Nagold.
Nachdem die Modell-Hüte, eine große Auswahl Blumen und Federn bei mir eingetroffen und auch weitere Hüte für diese Saison angefertigt sind, lade ich ein werthes hiesiges wie auswärtiges Publikum zum Besuche freundlichst ein, und soll es mich freuen, mit werthen Aufträgen beehrt zu werden. Solide Arbeit und möglichst billige Preise zu sichernd empfiehlt sich
Marie Ziegler,
Nachfolgerin von Fr. Luise Kies, im Hause des Hrn. Kaufmann Knodel.

Kalk-Ausnahme

Nagold.
Dienstag den 15. d. Mts. bei
Rausser.

moderner Sommerröcke, Seiden- & Tüll-Fanchons

Nagold.
Eine schöne Auswahl
empfehl
Chr. Bucher,
wohnhaft bei Gottl. Schwarzkopf.

Gaustragbücher

in guten Einbänden, Quart und Folio, Schreibmappen, Brieftaschen, Notizbücher, Schreib- und Photographie-Album, sowie auch alle möglichen Schreib- und Zeichenmaterialien empfiehlt zur gef. Abnahme bestens die
G. W. Zaiser'sche Buchh.

Frucht-Preise.
Tübingen, den 4. April 1879.

	M. S.	M. S.	M. S.
Dinkel	6 65	6 50	6 35
Haber	6 91	6 81	6 71
Bohnen		8 90	
Weizen		11	
Widen		9 38	

Nagold.
In der bei der untern Brücke eigens hiezu erbauten Halle.
Nur 3 Darstellungen.
Mittwoch den 9. April, Donnerstag den 10. April und Ostermontag
große Darstellung
aus dem Leben und Leiden unseres Herrn und Heilandes
Jesus Christus,
aufgeführt von der altbayerischen Passions-Spiel-Gesellschaft unter der Direction von **Ed. Altsch**, durch 30 Personen.
Kassen-Öffnung 7 Uhr. — Anfang 1/8 Uhr.
Preise der Plätze: Sperrplatz 1 M. Erster Platz 75 S. Zweiter Platz 50 S. Dritter Platz 25 S.
Hochachtungsvoll
die Direction.